



Gemeinde Assling

9911 Assling, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4855/8209, Fax DW - 20

Amtsleiter
Mag.(FH) Florian Müller

9911 Assling, Unterassling 28
amtsleiter@assling.at

UID: ATU 51964708

Zahl: 004-1/14-003/2022

Assling, 17.06.2022

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderats

Sitzungsdatum: Dienstag, den 17.05.2022
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:14 Uhr
Ort, Raum: Mehrzwecksaal im Gemeindezentrum

Anwesend:

Bürgermeister:

Reinhard Mair

Bürgermeister-Stellvertreter:

Harald Stocker

Gemeindevorstände:

Franz Kirchmair
Thaddäus Stocker
Richard Walder

Gemeinderäte:

Rebecca Berger
Tobias Bodner
Thomas Eder
Johann Gamper
Waltraud Holzer
Thomas Lukasser
Walter Schwarz
Isabella Unterweger

ab 19:33 Uhr, TOP 2

Schriftführer:

Mag. (FH) Florian Müller

Abwesend:

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Vorstellung von Straßenbauprojekten im Bereich der Pustertaler Höhenstraße
- 3) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 12.04.2022
- 4) Bericht der Ausschüsse
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 183, KG Burg-Vergein - Waltraud u. Peter Holzer
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 313/1, KG Penzendorf - Hirtenhütte AG Klausenberger Alpengemeinschaft
- 7) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 202/8, KG Thal - Frank Burmeister
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des geltenden Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 202/5 und 371, KG Thal
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 196, 202/5, 202/8 und 371, KG Thal - Carina u. Stefan Joas
- 10) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Stefan Fuchs, Oberassling 16, um Verbauung der gemeinsamen Grundstücksgrenze im Bereich des GSt. 909/13, KG Oberassling
- 11) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Wasserinteressentschaft Kosten um Sanierung der Wasserverteilerstation Unterkosten sowie der Hydranten-Zuleitung
- 12) Beratung und Beschlussfassung über die Anmietung oder den Ankauf einer Grabenwalze
- 13) Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Dienstleistungen betreffend DSGVO
- 14) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Jungbürgerfeier 2022
- 15) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Klausur mit dem Gemeinderat
- 16) Personalangelegenheiten
- 17) Anträge, Anfragen, Allfälliges

Zu Top 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Waltraud Holzer kommt später. Besonders begrüßt der Bürgermeister DI Dr. Johannes Nimmert, dem Leiter der Fachabteilung Straßenbau des Baubezirksamtes Lienz (BBA Lienz), der unter TOP 2 die Sanierung der Pustertaler Höhenstraße dem Gemeinderat vorstellt.

Zu Top 2: Vorstellung von Straßenbauprojekten im Bereich der Pustertaler Höhenstraße

Dr. Johannes Nimmert (von der Landesstraßenverwaltung, BBA Lienz), stellt das anstehende Bauprojekt laut beiliegenden Planunterlagen vor und berichtet darüber. Er erklärt den Anwesenden zunächst seine Funktion als Verantwortlicher im Straßenbau; er berichtet über die Form und Auswirkungen der Zusammenarbeit.

Dann berichtet er von dem geplanten Projekt zwischen Platschbach und Vergeinbach. Er schildert die Situation betreffend der Oberflächenwassersituation bei der Einfahrt nach Burg.

Ebenso wird die Situierung der Ausweichen als auch die geringe Grundinanspruchnahmen erklärt (vor allem bei der Bushaltestelle beim FF-Haus in Burg).

Zu dem geplanten Projekt gibt es folgende Wortmeldungen:

GV Stocker Thaddäus: erkundigt sich, ob es nicht möglich ist, beim zu sanierenden Bereich eine durchgängige Straßenbreite von 4,0 m zu erreichen. Dr. Nimmert entgegnet, dass es nur eine Bestandssanierung mit Neubau von Ausweichen ist. Bei einem Ausbau muss der Standard von 5,50 m eingehalten werden; die derzeitige Planvariante sei gesetzlich gedeckt, da „Fahren auf Sicht“ erfüllt wird. Somit wird auch die Straßenbreite nicht überall 4,0 m Breite aufweisen.

GV Richard Walder: erkundigt sich betreffend Oberflächenentwässerung bzw. wegen der Drainagierung, ob diese im Nahbereich der Asphaltfläche nicht schmaler auszuführen geht; laut Dr. Nimmert geht dies straßentechnisch nur so zu lösen, eine schmalere Ausführung ist grundsätzlich möglich.

GR Tobias Bodner erkundigt sich wegen einer Rinne für allfällige Straßenwässer; Dr. Nimmert erklärt die projektierte Variante; Straßenwässer und Hangwässer werden wasserrechtlich unterschiedlich behandelt; Hangwässer könn(t)en auf den Nachbargrundstücken versickert werden, Straßenwässer müssen vorgereinigt abgeleitet werden.

Bgm.-StV. Harald Stocker stellt an Dr. Nimmert die Frage, wie lange die Sanierung dauert und wie lange eine solche Sanierung straßentechnisch hält. Dr. Nimmert stellt dazu fest, dass eine derartige Sanierung an und für sich 20 Jahre halten sollte. Die geplante Gesamtbauphase für die ca. 900 m beträgt ca. 4,5 Monate. Eine Totsperrung wird ca. 1 Monat von Dauer sein. Planungstechnisch gibt es auch noch eine Variante, wo in 2 Bauabschnitten die Sanierung vorgenommen werden kann.

Zusammenfassend kann nach der Präsentation festgestellt werden, dass sowohl bei der Sanierungsvariante I als auch bei der Sanierungsvariante II die Straßenbreite sich verschmälern wird.

Diesbezüglich wird vom Gemeinderat von Dr. Nimmert verlangt, eine neue Variante auszuarbeiten. Ergebnis dieser Variante sollte sein, dass nicht die sanierte Strecke Bichl Kosten zustande kommt.

Man einigt sich darauf, einen Lokalausweis mit allen Gemeinderäten, die Zeit finden, durchzuführen. Termin: Mi 01.06.2022 um 17:30 Uhr; Treffpunkt vor Ort beim FF-Haus.

Zu Top 3: Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 12.04.2022

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, Änderungen bzw. Korrekturen der Sitzungsniederschrift vom 12.04.2022 bekannt zu geben. Es folgen keine Wortmeldungen. Die Sitzungsniederschrift vom 12.04.2022 wird von den anwesenden Gemeinderäten einstimmig genehmigt.

Zu Top 4: Bericht der Ausschüsse

Ausschuss Lebensraum Assling:

Obmann Tobias Bodner berichtet über die Kooptierung von Johannes Gamper in den Ausschuss. Er berichtet über die bereits erfolgten Schritte betreffend der Wanderbänke (Erhebung

der Frequenz; betreffend Art der Durchführung - Einbindung Landjugend , Vorgehensweise in anderen Gemeinden wurde besprochen).

Thema Hundesäcke – Hundekot: bei Gemeinden Leisach und Abfaltersbach wurde mit der Erhebung der Ist-Situation begonnen; die Erhebungen werden noch fortgesetzt; der Ausschuss wird diesbezüglich Lösungsvorschläge erarbeiten und dem Gemeinderat zur Beratung vorlegen.

Isabella gibt den nächsten Sitzungstermin des Kulturausschusses bekannt; Mo 23.05. 19:00 Uhr

In dieser Sitzung werden die Ansuchen der Mittelschule Lienz wegen Förderung von Reisen nach Lignano etc. behandelt werden.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

Zu Top 5: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 183, KG Burg-Vergein - Waltraud u. Peter Holzer

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 183 KG Burg-Vergein folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines Wohnhauses im Nordwesten der Hofstelle sowie die Erweiterung des Wirtschaftsgebäudes Richtung Südosten. Das Wohnhaus wird durch den Sohn des Eigentümers, Lukas, bewohnt werden, der den Hof übernehmen soll.

Im Gutachten der Agrar Lienz, GzI. AgLZ-RO1/9-2022 vom 9.3.2022 wird festgestellt, dass die Wohnnutzfläche derzeit 117,14 m² beträgt. Im Zuge einer Besprechung im Gemeindeamt am 14.4.2022 wurden die Vergrößerung des Wirtschaftsgebäudes, der Standort sowie die gestalterischen Vorgaben besprochen. Dabei waren der Sachverständige der Agrar Lienz, der Bürgermeister, der örtliche Raumplaner und der Hofeigentümer sowie der Hofübernehmer anwesend.

Es liegt ein Naturbestandsplan von Zivilgeometer DI. Rudolf Neumayr, GZI. 2289/2022, Plan 2289_22-2N vom 21. April 2022 vor. Dieser ist Grundlage für die Festlegung des Planungsbereichs.

Die Situierung des neuen Gebäudes ist westlich der Hofkapelle vorgesehen. Diese ist in den 1990-er Jahren errichtet worden und steht nicht unter Denkmalschutz.

Die Hofstelle hat keinen Unterstand für landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, wofür das Wirtschaftsgebäude Richtung Südosten erweitert werden soll. Nach Aussage des landwirtschaftlichen Sachverständigen ist dies im Sinne einer zeitgemäßen Bewirtschaftung und im Sinne der Sicherheit zweckmäßig und notwendig.

Die Abgrenzung des Planungsbereichs erfolgt im Südwesten und im Nordosten entsprechend der bestehenden Grundgrenze, im Südosten entsprechend einer baulichen Anlage (Stützmauer, als bewehrte Erde ausgeführt), im Nordwesten entsprechend dem geplanten Standort.

Die Hofstelle liegt nördlich von Burg an einem Richtung Südwesten abfallenden Berghang. Die Erschließung erfolgt von Norden über den öffentlichen Weg auf Grundstück 625 KG Burg-Vergein.

Der geplante Standort für das Wohnhaus scheint hinsichtlich der Erschließung, der Topographie und den erforderlichen Hofräumen nachvollziehbar, das Hofgefüge wird Richtung Norden erweitert, bleibt jedoch zusammenhängend. Von der Hauptblickrichtung aus Süden ist der geplante Neubau im Hintergrund. Aufgrund der Topographie ist der Hof gut einsehbar gelegen, weshalb die Gestaltung des Hauses für das Landschaftsbild bedeutend ist. Das Haus soll ein einfacher, orthogonaler Baukörper sein, mit einem Satteldach, Firstrichtung Nordost-Südwest, abgedeckt und Holz an der Fassade zumindest im Obergeschoß. Die Oberflächen sind naturfarben zu belassen (Verputz weiß, Holzteile natur oder braun), die Dachfläche in grau auszuführen.

Zubauten zum Wirtschaftsgebäude sind in Holz, natur, auszuführen.

Die oben formulierten Vorgaben für die Gestaltung des Gebäudes werden privatrechtlich vereinbart.

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich größtenteils in einer weißen Fläche, lediglich im Norden, Osten und Süden wird geringfügig Freihaltefläche Landschaftsbild (FA) berührt. Aufgrund der privatrechtlich abgesicherten Vorgaben zur Gestaltung der Gebäude kann eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit eine Verletzung des Schutzziels ausgeschlossen werden.

Da die Widmung dem Bedarf folgt und zu keinen Beeinträchtigungen der Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung führt, kann folgende Beschlussfassung empfohlen werden:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstücks 183 KG Burg-Vergein von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche landwirtschaftliche Hofstelle nach § 44, beide TROG 2016, LGBl. 101/2016, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 164/2021.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat bei einer Befangenheit, sonst aber einstimmig, der Gemeinde Assling gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 27.4.2022, mit der Planungsnummer 705-2022-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich des Gst 183 KG 85008 Burg-Vergein (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 183 KG 85008 Burg-Vergein rund 4396 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0

Zu Top 6: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 313/1, KG Penzendorf - Hirtenhütte AG Klausenberger Alpengemeinschaft

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstückes 313/1 KG Penzendorf folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung einer Hirtenhütte im Bereich des Grundstücks 313/1 KG Penzendorf. Grundeigentümerin ist die Agrargemeinschaft Klausenberger Alpengemeinschaft.

Der Standort befindet sich nordöstlich der Waldhuber Kaser in schwer zugänglichem Gelände. Die Begründung findet sich in der Beweidung mit Schafen und der Koexistenz mit Wölfen.

Grundlage für die Ausweisung der Sonderfläche ist der Plan von Zivilgeometer Rudolf Neumayr, GZl. 2360/2022, Plan 2360_22-1NBE vom 26. April 2022.

Die Teilung des Grundstücks zur Bildung eines einheitlich gewidmeten Bauplatzes kann aus baurechtlicher Sicht unterbleiben.

Der Planungsbereich umfasst die geplante Hirtenhütte mit Vordach und Eingangsstufen, sodass die Fläche ein Ausmaß von 7,00 x 8,00 m erhält. Darin ist ein geringer Spielraum von ca. 0,50 m für etwaige lagemäßige Anpassungen enthalten.

Das in Holzbauweise errichtete Gebäude besteht aus einem Raum mit einer Nutzfläche von 11,83 m², das Trockenklo mit 1,36 m² und ein ebenso großes Holzlager werden nordseitig angebaut. Wasser wird in das Gebäude keines eingeleitet.

Mit der Vertreterin des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung fand eine Begehung statt. Ihrerseits ist der Standort zulässig. Eine schriftliche Stellungnahme liegt mit Datum vom 2.5.2022, GZl. 749/28-21022 vor.

Aufgrund des Standorts, der Größe des Gebäudes, der Form und der Bauweise kann eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgeschlossen werden.

Die Einholung einer almfachlichen Stellungnahme ist notwendig.

Folgende Beschlussfassung wird somit empfohlen, vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 313/1 KG Penzendorf von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche – Hirtenhütte mit Zähler Nr. 15 - nach § 47, alle TROG 2022, LGBl. 43/2022.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 11.5.2022, mit der Planungsnummer 705-2022-00010, über die Änderung des Flächenwid-

mungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich des Gst 313/1 KG 85029 Penzendorf (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 313/1 KG 85029 Penzendorf rund 56 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 15, Festlegung Erläuterung: Hirtenhütte

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 7: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstücks 202/8, KG Thal - Frank Burmeister

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstückes 202/8 KG Thal folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung von Zu- und Umbauten beim bestehenden Haus auf Grundstück 371 KG Thal.

Im Bereich der Grundstücke 202/5 und 202/8 KG Thal gilt ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 26.1.2005, im Bereich des Grundstücks 371 (früher Grundstück .44) KG Thal vom 08.02.2017. Der Bebauungsplan ist zu ändern, da er an die nunmehrigen Verhältnisse anzupassen ist. Im Zuge dessen, hat sich folgende Situation im Flächenwidmungsplan gezeigt:

Die Grundstücke 202/5 und 371 KG Thal sind Bauplätze im Sinne des § 2 Abs. 12, TBO 2022, Grundstück 202/8 KG Thal fehlt jedoch die einheitliche Bauplatzwidmung. Deshalb wird empfohlen, diese herzustellen.

Auf dem gegenständlichen Grundstück 202/8 KG Thal besteht bereits ein Teil der Garage im Freiland. Im örtlichen Raumordnungskonzept hat sich die Festlegung der baulichen Entwicklungsbereiche derart verändert, dass auf Grundstück 195 KG Thal kein baulicher Entwicklungsbereich mehr vorgesehen ist und daher auch keine Aufschließung im Norden des Grundstücks 202/8 KG Thal mehr notwendig ist. Sollte langfristig allenfalls eine bauliche Entwicklung auf Grundstück 195 oder dem im Osten angrenzenden Grundstück 197/1 KG Thal vorgesehen werden, so kann aufgrund der derzeit laufenden infrastrukturellen Maßnahmen im Osten von Thal die verkehrsmäßige Erschließung von Osten über die neue Weganlage erfolgen.

Damit hat sich die raumordnerische Voraussetzung geändert, sodass die Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung zu keinem Erschwernis der gesamtheitlich zu betrachtenden baulichen Entwicklung und verkehrsmäßigen Aufschließung führt. Auch sonstige Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung werden dadurch nicht beeinträchtigt. Die Herstellung

der einheitlichen Bauplatzwidmung schafft im Gegenteil die Voraussetzung für eine Bauführung und damit auch die Voraussetzung für eine widmungsgemäße bauliche Entwicklung.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes 202/8 KG Thal von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Wohngebiet nach § 38 Abs. 1, beide TROG 2022, LGBl. 43/2022.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 4.5.2022, mit der Planungsnummer 705-2022-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich des Gst 202/8 KG 85036 Thal (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst 202/8 KG 85036 Thal rund 20 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 8: Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des geltenden Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 202/5 und 371, KG Thal

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 196, 202/5, 202/8 und 371 KG Thal folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung von Zu- und Umbauten beim bestehenden Haus auf Grundstück 371 KG Thal.

Im Bereich der Grundstücke 196 und 202/8 KG Thal gilt ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 26.1.2005. Dieser erfüllt jedoch nicht den Mindestinhalt nach TROG 2022. Im Bereich der Grundstücke 198/2, 202/5 und 371 (früher Grundstück .44) KG Thal gilt ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 8.2.2017. Dieser gilt auch für Grundstück 202/4 KG Thal, der Volksschule. Dieser Bebauungsplan erfüllt die Kriterien des TROG 2022 und muss nicht zwingend geändert werden.

Die Grundstücke 202/5 und 371 KG Thal sind Bauplätze im Sinne des § 2 Abs. 12, TBO 2022, Grundstück 202/8 KG Thal fehlt jedoch die einheitliche Bauplatzwidmung. Deshalb wird empfohlen, diese herzustellen, was ohne Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept und den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung möglich ist.

Der Naturbestandsplan von Vermessung Rohracher, G-Zl. 2060/2021, Filename 2060-21A vom 22.3.2022, zeigt, dass das Haus auf Grundstück 371 KG Thal am südwestlichen Eckpunkt um ca. 7 cm über die Baufluchtlinie und um ca. 20 cm über die Baugrenzlinie springt. Davon ausgehend, dass es sich um einen baurechtlichen Bestand handelt, ist das kein grundsätzliches Problem. Die derzeit festgelegte Baugrenzlinie folgt der Gefahrenzonenabgrenzung (Wildbach rot), die wiederum das Hauseck als Grenze genommen hat. Da das Haus aber nicht eingemessen war, kommt es zu dieser Ungenauigkeit.

Allerdings zeigt die Naturbestandsmessung auch den Verlauf des Dorfbachs auf dem Grundstück 371 KG Thal neben der Gefahrenzone rot entlang der westlichen Grundgrenze zu Grundstück 202/4 KG Thal. Durch eine Mauer, die in der Naturbestandsmessung aufgenommen ist, kann das Gerinne nicht weiter östlich laufen. Damit wird von einer neuen Festlegung der Gefahrenzone im Zuge einer Revision ausgegangen.

Im Westen der gegenständlichen Grundstücke verläuft der Dorfbach über das Grundstück 335 KG Thal und auch das Grundstück 371 KG Thal. Die entlang des Gerinnes ausgewiesene Gefahrenzone „Wildbach rot“ berührt die Grundstücke 202/5 und 202/8 KG Thal. Entlang der Gefahrenzone wird künftig eine absolute Baugrenzlinie festgelegt. Diese legt im Bereich der Grundstücke 202/5 und 202/8 KG Thal einen kleineren als den erforderlichen Mindestabstand fest. Da das Grundstück 335 KG Thal unbebaubar ist, führt dies zu keinem Widerspruch zum TROG 2022.

Auf dem Grundstück 371 KG Thal wird die absolute Baugrenzlinie in einem größeren als dem erforderlichen Mindestabstand festgelegt, wodurch ein Widerspruch zum TROG 2022 vermieden werden kann, da das Grundstück 202/4 KG Thal mit Volksschule, Kindergarten und Vereinsheim bebaut ist.

Damit lässt der Bebauungsplan jedoch eine Bebauung in der Gefahrenzone „Wildbach rot“ zu. Dies ist allerdings nur dann zulässig, wenn eine positive Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung vorliegt. Eine solche Stellungnahme ist daher einzuholen.

Die Baufluchtlinie wird ebenfalls an den Gebäudebestand angepasst.

Von den beschriebenen Änderungen abgesehen, bleiben die Festlegungen auf Grundstück 371 KG Thal mit Ausnahme der Abstandsbestimmung unverändert. Diese sollen künftig auch auf dem Grundstück 196 KG Thal gelten, allerdings mit dem 0,4-fachen der Höhe jeden Punktes, zumindest 3,0 m als erforderlichem Grenzabstand, was auf dem Grundstück auch der derzeit festgelegten Abstandsbestimmung entspricht.

Auf Grundstück 202/8 KG Thal gilt somit dieselbe Festlegung wie auf Grundstück 196 KG Thal, allerdings wird der höchstzulässige Punkt des Gebäudes entsprechend der Topographie höher festgelegt.

Grundstück 202/5 KG Thal wird deshalb in den Planungsbereich einbezogen,

- damit die Gültigkeit des Planungsbereichs des Bebauungsplans mit Plandatum vom 8.2.2017 klarer ist und
- damit durchgehend eine absolute Baugrenzlinie festgelegt wird.

Die Festlegungen vermeiden eine Schlechterstellung gegenüber den vorangehenden oder gültigen Bebauungsplänen. Eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes sowie der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs kann ebenso ausgeschlossen werden.

Im Sinne der Vereinfachung des Verfahrens, wird der geltende Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 202/5 und 371 KG Thal aufgehoben.

Somit wird folgende Beschlussfassung, vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, empfohlen:

- a) **Aufhebung des geltenden Bebauungsplans mit Plandatum vom 8.2.2017 im Bereich der Grundstücke 202/5 und 371 KG Thal;**
- b) Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 196, 202/5, 202/8 und 371 KG Thal entsprechend dem Planentwurf von archMAYRro, 9920 Sillian 86.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat der Gemeinde Assling gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 folgenden einstimmigen Beschluss:

Aufhebung des geltenden Bebauungsplans mit Plandatum vom 8.2.2017 im Bereich der Grundstücke 202/5 und 371 KG Thal

Gleichzeitig wird beschlossen, die Aufhebung der Bebauungspläne durch zwei Wochen hindurch öffentlich kundzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 9: Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 196, 202/5, 202/8 und 371, KG Thal - Carina u. Stefan Joas

Der örtliche Raumplaner gibt zum Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 196, 202/5, 202/8 und 371 KG Thal folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung von Zu- und Umbauten beim bestehenden Haus auf Grundstück 371 KG Thal.

Im Bereich der Grundstücke 196 und 202/8 KG Thal gilt ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 26.1.2005. Dieser erfüllt jedoch nicht den Mindestinhalt nach TROG 2022. Im Bereich der Grundstücke 198/2, 202/5 und 371 (früher Grundstück .44) KG Thal gilt ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 8.2.2017. Dieser gilt auch für Grundstück 202/4 KG Thal, der Volksschule. Dieser Bebauungsplan erfüllt die Kriterien des TROG 2022 und muss nicht zwingend geändert werden.

Die Grundstücke 202/5 und 371 KG Thal sind Bauplätze im Sinne des § 2 Abs. 12, TBO 2022, Grundstück 202/8 KG Thal fehlt jedoch die einheitliche Bauplatzwidmung. Deshalb wird empfohlen, diese herzustellen, was ohne Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept und den Aufgaben und Zielen der örtlichen Raumordnung möglich ist.

Der Naturbestandsplan von Vermessung Rohracher, G-Zl. 2060/2021, Filename 2060-21A vom 22.3.2022, zeigt, dass das Haus auf Grundstück 371 KG Thal am südwestlichen Eckpunkt um ca. 7 cm über die Baufluchtlinie und um ca. 20 cm über die Baugrenzlinie springt. Davon ausgehend, dass es sich um einen baurechtlichen Bestand handelt, ist das kein grundsätzliches Problem. Die derzeit festgelegte Baugrenzlinie folgt der Gefahrenzonenabgrenzung (Wildbach rot), die wiederum das Hauseck als Grenze genommen hat. Da das Haus aber nicht eingemessen war, kommt es zu dieser Ungenauigkeit.

Allerdings zeigt die Naturbestandsmessung auch den Verlauf des Dorfbachs auf dem Grundstück 371 KG Thal neben der Gefahrenzone rot entlang der westlichen Grundgrenze zu Grundstück 202/4 KG Thal. Durch eine Mauer, die in der Naturbestandsmessung aufgenommen ist, kann das Gerinne nicht weiter östlich laufen. Damit wird von einer neuen Festlegung der Gefahrenzone im Zuge einer Revision ausgegangen.

Im Westen der gegenständlichen Grundstücke verläuft der Dorfbach über das Grundstück 335 KG Thal und auch das Grundstück 371 KG Thal. Die entlang des Gerinnes ausgewiesene Gefahrenzone „Wildbach rot“ berührt die Grundstücke 202/5 und 202/8 KG Thal. Entlang der Gefahrenzone wird künftig eine absolute Baugrenzlinie festgelegt. Diese legt im Bereich der Grundstücke 202/5 und 202/8 KG Thal einen kleineren als den erforderlichen Mindestabstand fest. Da das Grundstück 335 KG Thal unbebaubar ist, führt dies zu keinem Widerspruch zum TROG 2022.

Auf dem Grundstück 371 KG Thal wird die absolute Baugrenzlinie in einem größeren als dem erforderlichen Mindestabstand festgelegt, wodurch ein Widerspruch zum TROG 2022 vermieden werden kann, da das Grundstück 202/4 KG Thal mit Volksschule, Kindergarten und Vereinsheim bebaut ist.

Damit lässt der Bebauungsplan jedoch eine Bebauung in der Gefahrenzone „Wildbach rot“ zu. Dies ist allerdings nur dann zulässig, wenn eine positive Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinverbauung vorliegt. Eine solche Stellungnahme ist daher einzuholen.

Die Baufluchtlinie wird ebenfalls an den Gebäudebestand angepasst.

Von den beschriebenen Änderungen abgesehen, bleiben die Festlegungen auf Grundstück 371 KG Thal mit Ausnahme der Abstandsbestimmung unverändert. Diese sollen künftig auch auf dem Grundstück 196 KG Thal gelten, allerdings mit dem 0,4-fachen der Höhe jeden Punktes, zumindest 3,0 m als erforderlichem Grenzabstand, was auf dem Grundstück auch der derzeit festgelegten Abstandsbestimmung entspricht.

Auf Grundstück 202/8 KG Thal gilt somit dieselbe Festlegung wie auf Grundstück 196 KG Thal, allerdings wird der höchstzulässige Punkt des Gebäudes entsprechend der Topographie höher festgelegt.

Grundstück 202/5 KG Thal wird deshalb in den Planungsbereich einbezogen,

- damit die Gültigkeit des Planungsbereichs des Bebauungsplans mit Plandatum vom 8.2.2017 klarer ist und
- damit durchgehend eine absolute Baugrenzlinie festgelegt wird.

Die Festlegungen vermeiden eine Schlechterstellung gegenüber den vorangehenden oder gültigen Bebauungsplänen. Eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes sowie der Leichtigkeit, Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs kann ebenso ausgeschlossen werden.

Im Sinne der Vereinfachung des Verfahrens, wird der geltende Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 202/5 und 371 KG Thal aufgehoben.

Somit wird folgende Beschlussfassung, vorbehaltlich einer positiven Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, empfohlen:

- a) Aufhebung des geltenden Bebauungsplans mit Plandatum vom 8.2.2017 im Bereich der Grundstücke 202/5 und 371 KG Thal;
- b) Auflage eines Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 196, 202/5, 202/8 und 371 KG Thal entsprechend dem Planentwurf von archMA-YRro, 9920 Sillian 86.**

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von AB Architektur-Raumordnung Mayr, ausgearbeiteten Entwurf vom 05.05.2022, Zahl D/7269/2022, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 196, 202/5, 202/8 und 371 KG Thal durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Stefan Fuchs, Oberassling 16, um Verbauung der gemeinsamen Grundstücksgrenze im Bereich des Gst. 909/13, KG Oberassling

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat das Bauvorhaben von Stefan Fuchs zur Kenntnis. Dieser plant den Zubau eines Gerätelagers und den Neubau von Stützmauern an der Grundstücksgrenze. Um dies durchführen zu können ist von Seiten der Gemeinde Assling als Eigentümerin des Grundstücks 909/22 KG Oberassling notwendig, die Zustimmung um Verbauung der gemeinsamen Grundstücksgrenze um mehr als 50% im Bereich des Gst. 909/13 zu erteilen. Nach Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, als Eigentümerin der Gp. 909/22, KG Oberassling, der Verbauung der gemeinsamen Grundstücksgrenze um mehr als 50% im Bereich des Gst. 909/13, KG Oberassling, die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Wasserinteressentschaft Kosten um Sanierung der Wasserverteilerstation Unterkosten sowie der Hydranten-Zuleitung

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass die bestehende Wasserversorgungsanlage der Wasserinteressentschaft Kosten erneuert werden muss. Als Vertreter der Interessentschaft stellt Herr Josef Vergeiner, Kosten 16, den Antrag um Sanierung der Wasserverteilerstation in Unterkosten. Darüber unmittelbar befindet sich ein Hydrant.

Die Anlage ist von Bestand, schriftliche Unterlagen über den Bestand liegen nicht vor. Die Anlage befindet sich auf Öffentlichem Gut, Gemeinde Assling.

Berührtes Grundstück:
Gp. 692/3, KG Kosten

Ergänzend dazu führt er aus, dass Grabungsarbeiten auf Gemeindestraßengrund durchgeführt werden müssen. Es wird versucht, die Anlage von der Straße weiter abzurücken. Planunterlagen zum geplanten Bauvorhaben gibt es noch nicht.

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Leitungsrechte sowie die Grabungsarbeiten iSd. § 5 Tiroler Straßengesetzes zu gestatten.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Sanierungsarbeiten an der Wasserverteilerstation in Unterkosten iSd § 5 Tiroler Straßengesetzes unter der Auflage zu gestatten, dass die Verpflichtungen und Rechte der Berechtigten in einem gesonderten Gestattungsvertrag vereinbart werden müssen und Planunterlagen erstellt werden, die den genauen Verlauf der Leitungen und die Situierung der Wasserverteilerstation darstellen.

Zu Top 12: Beratung und Beschlussfassung über die Anmietung oder den Ankauf einer Grabenwalze

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, dass für diverse Bauarbeiten eine Grabenwalze angemietet wurde. Da diese noch länger gebraucht wird, wurde ein Anbot eingeholt, in dem die Miete einem Kauf gegenüber gestellt wurde. Es stellt sich heraus, dass die Miete in einem Jahr so viel ausmacht wie der Kaufpreis. Durch das Sonderangebot ist der Kaufpreis sogar niedriger als der Mietpreis für ein Jahr. Nach Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Grabenwalze zu dem Kaufpreis von € 15.000,- laut Anbot vom 09.05.2022 von der Fa. Huppenkothen GmbH anzukaufen. Die Bedeckung erfolgt durch die Mehreinnahmen aus den Ertragsanteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 13: Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Dienstleistungen betreffend DSGVO

Der Amtsleiter erklärt dem Gemeinderat wie die Aufgabe als Datenschutzbeauftragter vergeben wurde. Dies erfolgte im Zuge der Gründung des KMCO, wo Assling als Stammsitzgemeinde fungierte. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sehen vor, dass der Bürgermeister und der Amtsleiter diese Funktion nicht ausüben dürfen. Aufgrund der vorhandenen Gewerbeberechtigung konnte die Funktion durch den Amtsleiter erledigt werden. Diese Funktion will er aber aus zeitlichen Gründen zurücklegen.

Der Bürgermeister berichtet vom Gespräch mit der Kufgem bezüglich des Angebotes für die Ausführung der Tätigkeiten bezüglich Datenschutz. Die Durchführung der Datenschutzanalyse und die Erstellung eines Datenschutzberichtes über die in der Gemeinde Assling vorhandenen Datenanwendungen inklusive der durchzuführenden Schulungen für die Mitarbeiter kostet einmalig € 2.820,- brutto. Für eine spezielle Software, wo die gesamten digitalen und analogen Datenanwendungen abgebildet sind und spezielle Informationen aktuell gehalten werden (Überblick über Softwareupdates etc.) und wo spezielle Anfragen über das Ticketsystem bezüglich Datenschutz abgedeckt werden, kosten monatlich € 172,56 brutto.

Die Funktion des Datenschutzbeauftragten wird ebenso von der Kufgem übernommen. Aus der Verwaltung werden zwei Bedienstete nominiert, die die Funktion als „Datenschutzkoordinator“ für die Mitarbeiter vor Ort übernehmen und im Bedarfsfall über das Ticketsystem die notwendigen Anleitungen und Informationen von der Kufgem erhalten.

Nach Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Kosten der Module 2 „Fit“ und 3 „Sorglos“ des Angebotes 459086 der Fa. Kufgem vom 30.03.2022 zu genehmigen und die Dienstleistung anzukaufen. Die Kosten für das Modul 2 betragen einmalig € 2.820,- brutto. Die Kosten für das Modul 3 „Sorglos“ betragen monatlich € 172,56 und werden jährlich indexiert.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Enthaltung:	0

Zu Top 14: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Jungbürgerfeier 2022

Der Bürgermeister berichtet dem Gemeinderat, wie bisher die Jungbürgerfeier in Assling organisiert und durchgeführt wurde. Nach Beratung wird der Vorschlag gemacht, dass die Organisation und Durchführung der Jungbürgerfeier an den Ausschuss für Jugend und Familie zur Vorberatung delegiert wird. Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Organisation und Durchführung der Jungbürgerfeier an den Ausschuss für Jugend und Familie zur Vorberatung zu delegieren.

Zu Top 15: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer Klausur mit dem Gemeinderat

Der Bürgermeister berichtet, dass in den bisher 3 Perioden zu Beginn der Periode immer Klausuren durchgeführt wurden. In der Klausur wurden die Zielvorgaben für die Gemeinderatsperiode erarbeitet. Er berichtet von dem Anbot von GemNova. Es wird darüber beraten, ob man wie von der GemNova angeboten, dies in drei Kurzveranstaltungen oder wie bisher, an einem Wochenende in einem Seminarhotel erarbeiten sollte. Nach Beratung wird vorgeschlagen dass man dies wieder an einem Wochenende in einem Seminarhotel durchführen soll. Die Durchführung der Klausur soll durch die Referentin Dr. Luise Vieider erfolgen. Den Kontakt zu ihr hat Isabella Unterweger.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Klausur wie bisher in einem Seminarhotel durchzuführen. Isabella Unterweger kümmert sich um den Kontakt mit der Referentin Dr. Luise Vieider. Der endgültige Ort der Durchführung wird in einer der nächsten Sitzungen geklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen	0

Zu Top 16: Personalangelegenheiten

im Protokoll des nicht öffentlichen Teils enthalten

Zu Top 17: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Anträge

keine Wortmeldung

Anfragen

keine Wortmeldung

Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet, dass die Sommerbetreuung durchgeführt wird. Insgesamt wurden 11 Kinder angemeldet: 1 Kind aus Assling, 1 Kind aus Bannberg und 7 Kinder von der Talsohle. Die Sommerbetreuung wird somit im Kindergarten Thal durchgeführt. Die Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

Gemeinderundfahrt: Der Bürgermeister schlägt vor, dass alle Gemeinderäte gemeinsam eine Rundfahrt durch das Gemeindegebiet durchführen, damit die verschiedenen Bauvorhaben der Gemeinde Assling besichtigt werden können.

Terminvorschlag: Fr. 17.06.2022 um 16:00 Uhr

Es wird ein Taxi für diesen Termin besorgt, Treffpunkt ist beim Wildpark. Eine Einladung dazu kommt noch extra per WhatsApp. Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zu Kenntnis.

Der Bürgermeister berichtet über die anstehende Bestellung der Gemeindeeinsatzleitung und bittet die Gemeindemandatäre sich aktiv daran zu beteiligen.

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen, der Vorsitzende schließt die Sitzung um 22:14 Uhr.

gez. Reinhard Mair
Vorsitzender

gez. Mag. (FH) Florian Müller
Protokollführer